

# Call for papers

## GUTE RECHTLICHE BETREUUNG UND DAS NEUE BETREUUNGSRECHT

Einreichfrist bis 1. April 2023

Bundestag und Bundesrat haben im März 2021 das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet. Das nun beschlossene Gesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Hauptziele des neuen Gesetzes sind: Die Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen soll gestärkt werden. Die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Praxis soll verbessert werden. Die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ist sicherzustellen, damit Betreuungen nur noch dann eingerichtet werden, wenn sie wirklich notwendig sind.

Änderungen am bisherigen Betreuungsrecht umfassen

- **Die Wünsche der betreuten Person:** Mehr als bisher sollen die Wünsche der Betreuten bei der konkreten Auswahl des \*Betreuers berücksichtigt werden.
- **Die Aufgaben der Betreuer\*innen:** Im Gesetz wird zukünftig stehen, dass es Aufgabe der Betreuung ist, die rechtlich betreute Person dabei zu unterstützen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Die Unterstützungsfunktion der Betreuer\*innen wird damit deutlicher als bisher betont.
- **Pflicht der Betreuer\*innen:** Damit eng zusammen hängt die Pflicht der Betreuer\*innen, regelmäßig persönlichen Kontakt zur betreuten Person zu haben, sie ab und an zu besuchen und möglichst alles mit ihr zu besprechen. Dies gilt auch für den Jahresbericht.
- **Gerichtsverfahren:** Auch in Gerichtsverfahren werden die Rechte der betreuten Person gestärkt. Sie sind – anders als im derzeit geltenden Recht – zukünftig in Gerichtsverfahren grundsätzlich prozessfähig.
- **Sterilisationen:** Sterilisationen gegen den natürlichen Willen von Frauen mit Behinderung werden zukünftig ausgeschlossen.
- **Betreuungen gegen den Willen:** Bei Betreuungen, die gegen den Willen der betreuten Person eingerichtet werden, muss das Gericht nunmehr nach spätestens zwei Jahren prüfen, ob die Betreuung noch notwendig ist.
- **Berufsbetreuer\*innen:** Sie müssen sich zukünftig bei einer Betreuungsbehörde registrieren lassen, um als Berufsbetreuer\*in arbeiten zu können. Mit der Registrierung müssen sie u. a. nachweisen, dass sie z. B. Kenntnisse im Betreuungsrecht und Sozialrecht haben oder wissen, wie mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen kommuniziert werden kann.
- **Ehrenamtliche Betreuer\*in:** Ehrenamtliche Betreuer\*innen, die keine familiäre Beziehung oder eine persönliche Bindung zur rechtlich betreuten Person haben, sollen vor ihrer Bestellung zum\*zur rechtlichen Betreuer\*in eine Anbindungserklärung zu einem Betreuungsverein abgeben. Darin steht z. B., dass der Betreuungsverein sie bei Fragen zur Betreuung berät und sie sich regelmäßig fortbilden sollen, damit sie über Neuerungen im Betreuungs- oder Sozialrecht informiert sind.

All dies sind wichtige und richtige Schritte zu mehr Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen. Daher soll sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wissenschaftlich untersucht werden, welche Änderungen das neue Betreuungsrecht in der Praxis gebracht hat. Sollte sich herausstellen, dass es weitergehender Regelungen bedarf, um das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen noch umfassender zu stärken, ist der Gesetzgeber dazu aufgerufen, weitere gesetzliche Änderungen anzuregen.

Wir möchten die aktuelle Praxis der rechtlichen Betreuung im **Heft 3/2023 der Zeitschrift Teilhabe** gern thematisieren und Anregungen für Wissenschaft und Praxis geben: Wie sieht die aktuelle Praxis aus? Welcher Forschungsbedarf besteht? Welche Änderungen in der Praxis stehen durch die Gesetzesänderungen an? Wie müssen sich Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer\*innen neu aufstellen? Welche Ideen und Konzepte gibt es bereits? Wie kann unterstützte Entscheidungsfindung gut umgesetzt werden? Oder Sie beschäftigt in dem Zusammenhang ein anderes Thema?

### **Sie haben eine Idee für einen Fachartikel?**

Reichen Sie gern ihr Manuskript bis zum 1.4.2023 bei uns ein.

Bei Fragen melden Sie sich gern auch unter [teilhabe-redaktion@lebenshilfe.de](mailto:teilhabe-redaktion@lebenshilfe.de).

### **Manuskripteinreichung:**

Bis 1. April 2023 per E-Mail an: [teilhabe-redaktion@lebenshilfe.de](mailto:teilhabe-redaktion@lebenshilfe.de)

### **Umfang und Zeichenzahl:**

Der Beitrag kann etwa 25.000 bis max. 35.000 Zeichen

inkl. Leerzeichen, Literatur und Autor\*innenangaben umfassen.

Mehr zum Verfahren und weitere Hinweise für Autor\*innen finden Sie [unter diesem Link](#).